

Berlin, 15. Dezember 2023  
AZ: 11423

Stellungnahme zum Anhörungsschreiben des BMEL vom 6.12.2023

## **Rechtsbereinigung des Reichssiedlungsgesetzes und des Reichs-siedlungsgesetz-Ergänzungsgesetzes**

Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 423 Bodenmarkt; e-mail: [423@bmel.bund.de](mailto:423@bmel.bund.de)

Zum Sachverhalt nimmt der BLG (Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065) wie folgt Stellung:

### Zum Reichssiedlungsgesetz (RSiedlG) von 1919:

1. Der BLG teilt die rechtliche Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, dass das Reichssiedlungsgesetz seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Siedlungswesen und des ländlichen Bodenmarkt auf die Länder als unveränderbares Bundesrecht weiter gilt (Föderalismusreform 2006: Änderung von Artikel 74, Absatz 1 Nummer 18 und Artikel 125a, Absatz 1 Grundgesetz). Somit stehen einer Rechtsbereinigung hier allein schon formale Gründe klar entgegen. Der BLG bittet den Bundesjustizminister und das BMEL nachdrücklich, das Reichssiedlungsgesetz von der Rechtsbereinigung auszunehmen.

Darüber hinaus bestehen eine Reihe weiterer inhaltlicher Gründe, die einer Rechtsbereinigung des RSiedlG entgegenstehen:

2. Das Reichssiedlungsgesetz stammt aus dem Jahre 1919, nicht aus der Zeit des Nationalsozialismus. Das RSiedlG ist Teil einer demokratischen und republikanischen Reform mit dem Ziel, vielen Familien neue ländlich-bäuerliche Siedlung zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird gebeten, die historischen und republikanischen Wurzeln des ländlichen Siedlungswesens in Deutschland aufzuzeigen. In der nationalsozialistischen Diktatur wurde der rassenpolitische Missbrauch der ländlichen Bodenordnung vor allem über das Reichserbhofgesetz von 1933 vollzogen. Siehe hierzu die historische Darstellung der Tätigkeit der Landgesellschaften in der Publikation [„Landentwicklung aktuell“ Ausgabe 2019, Seite 11ff.](#) Eine Eliminierung der Vorsilbe „Reich“ aus dem RSiedlG mit der Abgrenzung von einer vorkonstitutionellen Gesetzgebung des Nationalsozialismus zu begründen, ist historisch verkürzt und falsch.
3. Das Reichssiedlungsgesetz ist in seinem Zusammenwirken mit zahlreichen weiteren Fachgesetzen auf Bundes- und Landesebene zu sehen. Dazu zählen insbesondere das Grundstückverkehrsgesetz, die Aufgaben der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nach dem Baugesetzbuch, in der Agrarstruktur- und Städtebauförderung, nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem

Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Weiterhin nimmt die Regelung der Gemeinnützigkeit der Siedlungsunternehmen im Körperschaftssteuergesetz Bezug auf das RSiedlG. Wegen dieser zahlreichen Bezüge bundes- und landesrechtlicher Normen auf das RSiedlG und die Aufgabenstellung der gemeinnützigen Landgesellschaften als Siedlungsunternehmen hätte eine Bereinigung unüberschaubare Gefahren für die Agrarstrukturpolitik und die Zukunft der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen in den Ländern. Das gilt insbesondere beim Vorkaufsrecht zur agrarstrukturellen Verbesserung. Der BLG warnt davor, die legalen Grundlagen der Agrarstrukturpolitik und der gemeinnützigen Landgesellschaften durch Debatten um eine neben der Sache liegende Rechtsbereinigung in Frage zu stellen.

4. Mit der Föderalismusreform 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz speziell in Bezug auf das Reichssiedlungsgesetz und allgemein in Bezug auf das gesamte Recht des ländlichen Bodenmarktes ausschließlich auf die Länder übergegangen. Artikel 125a Grundgesetz gewährleistet den Fortbestand des RSiedlG: Es gilt als Bundesrecht fort und kann durch Landesrecht ersetzt werden. Aufforderungen und Empfehlungen des BMEL, „*dass die Länder den zu erhaltenden Normenbestand in Landesrecht überführen*“, sind unangemessen, unberechtigt und zurückzuweisen, weil der Bund hierzu keine Kompetenz mehr besitzt. Der Bund hat keinerlei Veranlassung, hier politischen Druck oder Zeitdruck auf die Länder in Richtung einer jeweils eigenen Landesregelung auszuüben.
5. Insgesamt erscheint es außerordentlich kritisch, auf Bundesebene jetzt eine Diskussion um das RSiedlG zu eröffnen, weil dies auf Ebene der Länder eher zu zusätzlichen Verunsicherungen und rechtlichen Fragen in den dortigen Debatten um neue Agrarstrukturgesetze führen wird. Der Bund wird nachdrücklich gebeten, das Reichssiedlungsgesetz gemäß Artikel 125a GG nicht anzutasten.

#### Zum Reichssiedlungsgesetz-Ergänzungsgesetz (RSiedlGErgG) von 1935:

6. Der Argumentation des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 6.12.2023, wonach es sich um Rechtsmaterie in der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes handelt, kann seitens des BLG nachvollzogen werden. Es handelt sich vor allem um spezielle Regelungen zur Kündigung und Aufteilung von Grundschulden im Falle von Siedlungsverfahren und bei Ausübung des Vorkaufsrechtes nach RSiedlG. Außerdem ist ein besonderes Kündigungsrecht von Pachtverträgen für den Flächenerwerb durch Siedlungsunternehmen geregelt. Daher wäre eine Rechtsbereinigung des RSiedlGErgG nach Einschätzung des BLG im Grundsatz möglich, es darf aber nicht zu einer Debatte um den Wegfall der Regelungen kommen. Dies würde Regelungslücken auslösen.
7. Nach einer Durchsicht des RSiedlGErgG können nationalsozialistische Bezüge nur an wenigen Stellen festgestellt werden. Die Formulierungen erscheinen weitgehend sachgerecht bzw. unideologisch geprägt. Eine generelle Neuformulierung oder Reform des Gesetzes erscheint aus Sicht des BLG damit nicht erforderlich.
8. Der BLG warnt davor, den generellen Eindruck zu erwecken, „altes“ Recht würde nicht mehr gebraucht und dieses könne im Zuge einer

Rechtsbereinigung auch inhaltlich zur Disposition gestellt werden. Eine solche Debatte könnte im Ergebnis die Initiativen einiger Länder für neue Agrarstrukturgesetze sogar beeinträchtigen, da seitens des Bundes eine Verunsicherung über den künftig geltenden bundesrechtlichen Rahmen eintreten würde.

9. Der BLG kann derzeit keine abschließende Aussage darüber treffen, inwieweit einzelne Regelungen des RSiedlGErgG nicht mehr praxisrelevant oder inzwischen gegenstandslos sind. Grundsätzlich haben die Regelungen des RSiedlGErgG eine sachliche Bedeutung, unabhängig ob sie häufig oder selten angewendet werden. Von den gemeinnützigen Landgesellschaften werden viele Fälle des Flächenmanagement als Siedlungsverfahren gehandhabt. Es ist eine reale Fallkonstellation, dass bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes Flächen angekauft werden müssen, die mit einer Hypothek bzw. Grundschuld belastet sind. Die Regelungen zur Übernahme und Aufteilung von Grundschulden beim Flächenerwerb sind also generell relevant. Die besonderen Pachtregelungen im Zuge der Ausübung des Vorkaufsrechtes nach RSiedlG bzw. zur Verbesserung der Agrarstruktur sind ebenfalls weiter relevant. Hier bedarf es einer vertieften Recherche und einer fachlichen Prüfung der Regelungen, an der der BLG gerne mitwirken will.
10. Sollte ein Entwurf für eine Rechtsbereinigung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes erarbeitet werden, so bittet der BLG um frühzeitige Konsultation. Zwingend erscheint zudem wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Situation seit der Föderalismusreform 2006 eine enge Abstimmung und ein Konsens mit den Ländern, der eine - auch indirekte - Einschränkung ihrer Gesetzgebungskompetenzen am ländlichen Bodenmarkt sicher ausschließt.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)

Oberlandstraße 26-35, 12099 Berlin

Telefon: 030-23458789

Internet: [www.blg-berlin.de](http://www.blg-berlin.de)

e-mail: [blg-berlin@t-online.de](mailto:blg-berlin@t-online.de)

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling